



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Martin Hagen, Alexander Muthmann, Julika Sandt, Matthias Fischbach** und **Fraktion (FDP)**

zur Änderung des Landeswahlgesetzes Gerechte Stimmkreiszuschnitte

A) Problem

Die Stimmkreise zur Landtagswahl in Bayern haben unterschiedliche Größen. Dies beruht zunächst darauf, dass die Verfassung vorgibt, jeder Landkreis und jede kreisfreie Stadt bilden einen Stimmkreis (Art. 14 Abs. 1 Satz 3 Bayerische Verfassung – BV). Allerdings ist ein abweichender Zuschnitt verpflichtend, wenn es der Grundsatz der Wahlgleichheit fordert (Art. 14 Abs. 1 Satz 4 BV). Auf einfachgesetzlicher Ebene wird dies in Art. 5 Abs. 2 Landeswahlgesetz (LWG) umgesetzt. Satz 3 dieses Absatzes ist zu entnehmen, dass die Abweichung der Stimmkreisgröße innerhalb eines Wahlkreises nicht um mehr als 15 % nach oben oder unten vom dortigen Durchschnitt abweichen soll. Ab einer Abweichung von 25 % ist ein Neuzuschnitt verpflichtend vorzunehmen.

Nach dem jüngsten Stimmkreisbericht der Staatsregierung überschreiten 27 von 91 Stimmkreisen (knapp 30 %) die eigentliche Zielgrenze von 15 %. In selbigem Bericht hält es die Staatsregierung für nicht nötig, irgendeine Anpassung der Stimmkreiszuschnitte vorzuschlagen. Selbst bei Erreichen des Wertes von 24,9 % Abweichung besteht nach Ansicht der Staatsregierung kein Anlass zum Eingreifen.

Offenkundig legt die Staatsregierung also Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG so aus, dass ein Einschreiten generell erst bei der Marke von 25 % geboten ist. Sie spricht bei dieser Marke von der „Neueinteilungsgrenze“ (vgl. z.B. Stimmkreisbericht S. 16). Dies führt jedoch letztlich zu dem Problem, dass die 15 %-Marke gegenstandslos würde. Es bedeutet auch, dass im Freistaat Bayern Abweichungen der Stimmkreisgrößen innerhalb eines Wahlkreises von bis zu 49,9 % denkbar bleiben und bewusst hingenommen werden.

Dies verursacht jedoch einen Konflikt mit dem Grundsatz der passiven Wahlgleichheit. Denn durch die unterschiedlichen Stimmkreisgrößen ergeben sich eklatante Ungerechtigkeiten bei den Erfolgchancen von Listenkandidaten innerhalb einer Partei in einem Wahlkreis. Nachdem bei der Landtagswahl die Erst- und Zweitstimmen für einzelne Kandidaten addiert werden, haben Kandidaten, die in großen Stimmkreisen als Direktkandidaten antreten, wesentlich höhere Erfolgchancen als Direktkandidaten in kleinen Stimmkreisen. Bei prozentual identischen Ergebnissen können in großen Stimmkreisen in absoluten Zahlen deutlich mehr Stimmen gesammelt werden, was die Chancen auf ein gutes Listenergebnis deutlich erhöht.

Durch diese Ausgangslage ist der Grundsatz der passiven Wahlgleichheit verletzt. Denn vergleichbare Wahlergebnisse spiegeln sich nicht in gleichen Erfolgchancen wider. Bereits die Verfassung gebietet daher ein rechtzeitiges Einschreiten.

B) Lösung

Durch eine Neuformulierung des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG verdeutlicht der Gesetzgeber seinen Willen, Abweichungen von Stimmkreisgrößen frühzeitig entgegenzuwirken.

C) Alternativen

Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass die geltende Gesetzeslage nicht ausreicht, um ein frühzeitiges Handeln der Staatsregierung im Rahmen der Stimmkreisberichte nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 LWG zu initiieren. Selbst bei prognostizierten Abweichungen von 24,9 % (vgl. Stimmkreisbericht S. 15, Stk 131 Weilheim-Schongau) sieht die Staatsregierung keinen Handlungsbedarf. Alternativen bestehen daher nicht.

D) Kosten

Die vorgeschlagenen Änderungen können ein häufigeres Einschreiten beim Zuschnitt der Stimmkreise erfordern. Der hierdurch entstehende Verwaltungsaufwand ist vor dem Hintergrund der Verfügbarkeit interaktiver Tools zum passgenauen Zuschnitt von Stimmkreisen und der bereits bestehenden Berichtspflicht nach Art. 5 Abs. 5 LWG zu vernachlässigen. Kosten für die Bürger und die Wirtschaft entstehen nicht.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren, Volksentscheid und Volksbefragung

§ 1

Art. 5 Abs. 2 Satz 3 des Landeswahlgesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, 620, BayRS 111-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 342) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„³Weicht die Einwohnerzahl eines Stimmkreises von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Stimmkreise im jeweiligen Wahlkreis um mehr als 15 v.H. nach oben oder unten ab, soll eine Neuabgrenzung vorgenommen werden; beträgt die Abweichung mehr als 25 v.H. ist diese vorzunehmen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zur allgemeinen Begründung wird auf die Problemstellung im Vorblatt verwiesen.

Der neue Text des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 LWG belässt die Pflicht zum Neuzuschnitt von Stimmkreisen ab einer Überschreitung der 25 %-Marke unverändert. Allerdings wird die von der Staatsregierung offensichtlich als unverbindliche Zielgröße verstandene Abweichung von 15 % mit einem klareren Auftrag verbunden. Bereits ab diesem Wert sollen im Regelfall Anpassungen der Zuschnitte vorgenommen werden, um die geschilderten Probleme der passiven Wahlgleichheit zu beheben. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist ein Überschreiten hinzunehmen.

Sinn der Regelung soll es auch sein, die Staatsregierung bei ihren Vorschlägen nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 LWG zu mehr Nachhaltigkeit zu bewegen. Während bislang jeweils möglichst kleine Änderungen vorgenommen wurden, wäre es ratsam, durch eine umfassende Stimmkreisreform eine neue – gerechtere – Ausgangslage zu schaffen, um wieder bayernweit im Rahmen der angestrebten 15 %-Abweichungen zu bleiben.